

2660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983)

Den großen Reformen des materiellen Zivilrechts, wie der Familienrechtsreform und dem Kosumentenschutzgesetz folgt mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates nunmehr die große Reform des streitigen Zivilverfahrensrechts.

Für den einzelnen Rechtsschutzsuchenden bringt diese Reform im besonderen

- eine erhebliche Verbesserung der Verfahrenshilfe durch den Wegfall von anspruchshemmenden Formalismen,
- die Zurückdrängung von nur verfahrensverzögernden Zuständigkeitsstreitigkeiten,
- die Überschaubarkeit der Zuständigkeit der Bezirksgerichtlichen Familiengerichte durch Zuweisung der streitigen Ehescheidungen an sie,
- die Herstellung einheitlicher und damit überblickbarer Fristen,
- die Möglichkeit der Bekämpfung von Beschlüssen, mit denen besonders hohe Sachverständigenkostenvorschüsse auferlegt werden, und
- die Behebung unnötiger Formalismen im Rechtsmittelverfahren.

Der Verfahrensbeschleunigung wird darüber hinaus die computermäßige Behandlung von alltäglichen Klagen durch die Bezirksgerichte dienen.

Weiters wird der Oberste Gerichtshof entlastet werden, wodurch in den wirklich gewichtigen Verfahren gleichfalls eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten wird.

Im Vollstreckungsverfahren werden die Verpflichteten durch die Erleichterung der Gehaltsexekution vor meist nicht einmal die Exekutionskosten deckenden Versilberungen von Fahrnissen geschützt sein, deren Wiederbeschaffungskosten zum größten Teil in keinem Verhältnis zu den Versteigerungserlösen stehen.

Schließlich wird das österreichische internationale Zivilverfahrensrecht nach den letzten wissenschaftlichen Erkenntnissen modernisiert und vor allem das Schiedsverfahren den internationalen Anforderungen angepaßt, sodaß anzunehmen ist, daß die heute schon sehr angesehenen österreichischen Schiedsgerichte künftig vermehrt zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten angerufen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch er erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann